

Satzung des Fördervereins Musikalisches Kindertheater (MusiKi) e.V.

Version vom 21.06.2021

Präambel

Bezeichnungen von Personen oder Amtsfunktionen beziehen sich in dieser Satzung stets auf alle Geschlechter, unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung.

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Förderverein Musikalisches Kindertheater (MusiKi) e.V. ist ein Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins die Förderung der Kunst und Kultur durch die Förderung der Kinder- und Jugendmusik und des Kindermusiktheaters des Theaters der Bundesstadt Bonn insbesondere die Förderung des Kinder- und Jugendchores des Theater Bonn.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mittel an das Theater Bonn und an den Kinder- und Jugendchor des Theater Bonn.

Der Verein soll musikalische Aktivitäten des Kinder- und Jugendchores des Theaters der Bundesstadt Bonn finanziell unterstützen. Als Fördermaßnahmen kommen unter anderem in Betracht die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Chores, die Förderung von Chorfahrten, die Förderung und Organisation von nationalen und internationalen Auftritten. Eine Förderung kommt auch dann in Betracht, wenn es sich um musikalische Aktivitäten nur eines Teils der Mitglieder des Kinder- und Jugendchores handelt. Gegebenenfalls können Auftragskompositionen herausgegeben werden. Darüber hinaus können Theater-/Opernprojekte für Kinder, nach Möglichkeit mit Kindern, unterstützt werden. Der Verein soll durch geeignete Maßnahmen für eine Festigung und Vertiefung der kulturellen Funktion des Theaters für Kinder und Jugendliche in seinem Einzugsbereich sorgen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr orientiert sich an der Spielzeit des Theaters der Bundesstadt Bonn. Es beginnt jeweils mit dem 16.06. eines Jahres und endet mit dem 15.06. des Folgejahres.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Mitglieder, die als (Ehe-) Partner leben, können Partnermitglied werden. Die Partnermitglieder genießen jeder jeweils alle Rechte eines Mitglieds. Bei der Anmeldung sind die Daten beider Partner anzugeben. Partnermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Die Partnermitgliedschaft endet, wenn die Mitgliedschaft eines Partners endet. In diesem Fall wird der andere Partner als Mitglied weitergeführt.
3. Jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft kann Firmenmitglied werden. Bei einer Firmenmitgliedschaft können neben den Vertretungsorganen auch die Mitgliedschaftsrechte durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter wahrgenommen werden. Es kann nur eine Stimme pro Firmenmitgliedschaft abgegeben werden.
4. Mitglieder des Kinder- und Jugendchores können nach Ausscheiden aus dem Chor MusiKi-Sängermitglied werden. Näheres wird in der Beitragsordnung festgelegt.
5. Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in besonderen Fällen Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, als Ehrenmitglied aufgenommen werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft ist dem Geehrten schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des Ehrenmitglieds beim Vorstand wirksam.
6. Mitglieder aus anderen kulturellen Vereinen, zu denen eine offizielle Kooperation zu dem MusiKi-Verein besteht, können Reduzierungen des MusiKi-Mitgliedsbeitrag erhalten. Näheres wird in der Beitragsordnung festgelegt.
7. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod oder Erlöschen eines Mitglieds.
 - b) durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss.

Satzung des

Fördervereins Musikalisches Kindertheater (MusiKi) e.V.

Version vom 21.06.2021

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstößt oder seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein trotz wiederholten Aufforderungen nicht erfüllt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss steht den Mitgliedern das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

a) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

1. Die Mittel zur Bestreitung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:

a) durch laufende Jahresbeiträge der Mitglieder,

b) durch Spenden und weitere Zuwendungen.

2. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Einzelheiten der Beitragszahlung sind in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann Ausnahmen und Regelungen zur Beitragsermäßigung und -freiheit enthalten. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

3. Der Beitrag wird jeweils zum 15.9. eines Jahres fällig.

4. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein während des Geschäftsjahres erfolgt keine Beitrags-erstattung für den Rest des Geschäftsjahres, die Zahlungspflicht bei noch nicht geleistetem Beitrag bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 7 - Vergabe der Mittel

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. die Rechnungsprüfer

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann bei besonderen Umständen, auch online abgehalten werden. In dieser Sonderregelung sind alle Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse eingeschlossen und haben gleiche Gültigkeit.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand - unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Tagungsort und Tageszeit - spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich eingeladen.
3. Die fristgemäße Einladung kann auf elektronischem Weg (per Fax oder E-Mail) erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre jeweils aktuelle E-Mail-Adresse dem Vorstand mitzuteilen.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
7. Bei der Wahl des Vorstands ist eine Blockwahl aller Kandidaten zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
8. Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins, eine Änderung der Satzung oder eine Anpassung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, in allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit hinreichender Deutlichkeit angekündigt wurde.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren,
 - c) die Anerkennung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - j) die Abberufung eines oder beider Rechnungsprüfer.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) mindestens einem Beisitzer.
2. Der Vorstand hat
 - a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
 - b) über alle grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung des Vereins zu beschließen,
 - c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und
 - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
3. Der Vorstand hat den Geschäftsgang zu regeln und den Verein nach außen zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 200 Euro wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder der Kassenwart sein muss. Der Kassenwart zieht die Beiträge ein und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann die geschäftsführenden Aufgaben aus § 26/27 BGB in dieser Geschäftsordnung auf alle satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder aufteilen.
4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zwei Mal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
7. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Amtsgerichts Bonn notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Mitglied für die restliche Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestätigt das kooptierte Mitglied oder wählt ein anderes Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Im Zusammenhang mit einer Kooption eines Vorstandsmitgliedes kann die Aufgabenverteilung im Vorstand neu geregelt werden. Die Mitgliederversammlung bestätigt dann die neue Aufgabenverteilung für die restliche Amtszeit des Vorstands.

§ 11 - Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer prüfen den Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr auf Regelmäßigkeit und geben nach erfolgreicher Prüfung die Empfehlung an die Mitgliederversammlung, den Vorstand aus der finanziellen Haftung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu entlasten.
2. Die jeweils amtierenden Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 12 – Datenschutz

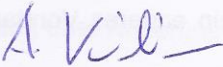
1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77. DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Einrichtung des Theater der Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 21.06.2021

Bonn, 01.07.2021


Dr. Alexandra Kilian

- 1. Vorsitzende -


Katy Grams

- Kassenwartin -